

Rechtliche Fragen rund um die Einreise junger Geflüchteter

Rechtsanwälte Andreas Günzler und
Benjamin Raabe



Programm

- Jugendhilferecht:
- insbesondere Inobhutnahme
- Hilfe zur Erziehung
- Vormundschaft und Pflegschaft
- Migrationsrecht



Fall 1: Vier 15 – jährige ukrainische Jugendliche werden in Berlin angetroffen.

A. ist mit alleine in einer Gruppe mit anderen zum Teil Erwachsenen aus Charkiw. Die Eltern haben eine Nachbarn gebeten A mitzunehmen. Sie kommen am Hauptbahnhof an und sind kurzfristig bei engagierten Helfern untergekommen.

B. Ist zusammen mit seiner Mutter eingereist.

C. Lebte in Kiew in einem Heim und ist zusammen mit seinen Erziehern angekommen.

D. Ist gemeinsam mit einem älteren Mann M eingereist. Dieser war in der Ukraine sein Nachbar und hat D. gemeinsam mit seinen Geschwistern nach Berlin begleitet. Die Eltern von D haben M gebeten für die Kinder zu sorgen und sie zu schützen.

Muss das Jugendamt tätig werden und wenn ja wie?



Jugendhilfe und Migration, § 6

- Andere Aufgabe: Tatsächlicher Aufenthalt im Inland, u.a. Inobhutnahme, Abs. 1
- Bei Leistungen, Abs. 2 Gleichstellung mit inländischen jungen Menschen, wenn
 - Gewöhnlichen Aufenthalt im Inland,
 - Erlaubt (ausreichend Aufenthaltsgestattung), hier § 24 Abs. 1 AufenthG
 - Oder geduldet (§ 6 SGB VIII),
- Internationale Übereinkommen, § 6 Abs 4: Haager Kinderschutzübereinkommen, Kinderkonvention, u.a.



Inobhutnahme Allgemein

- Andere Aufgabe des Jugendamtes
- Inobhutnahme nur für Kinder und Jugendliche, Bestimmung nach deutschem Recht, also unter 18 Jahren
- Jugendamt muss aufnehmen, wenn die Voraussetzungen des § 42 ff. vorliegen



Voraussetzungen der Inobhutnahme

- Selbstmelder
- Fremdmelder
- **Unbegleitete minderjährige Geflüchtete**



Unbegleitete minderjährige Ausländer

- Entscheidend ist die Nichtdeutsche Staatsangehörigkeit
- Unbegleitet, wenn sich keiner der für ihn Personenberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf dem Gebiet der Bundesrepublik aufhält
- Vorgeschaltet: vorläufige Inobhutnahme mit Entscheidung über Verteilung



Unbegleitet?

- Unbegleitete Minderjährige müssen Inobhut genommen werden.
- Ohne Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten



Personensorgeberechtigt

- Eltern
- Vormund, idR. bis 14, danach Pfleger, wenn niemand sorgerechtigt ist, Art. 243 FamGB
- Patronat, Art. 252 ff FamGB / Pflegeeltern, begleitet
- Bei Aufenthalt von Kindern in Gesundheits-, Lehr – und sonstigen Anstalten hat die Verwaltung von Kinderanstalten die Vormundschaft /Pflegschaft inne, Art. 245 FamGB
- Bestimmung nach ukrainischem Recht, Art 16 Abs. 3 KSÜ zumindest zunächst
- Keine Inobhutnahme, möglicherweise aber Erziehungshilfen



Erziehungsberechtigt, § 7 I Nr. 6

- Person über 18, die aufgrund Vereinbarung mit PSB die Personensorge für MJ wahrnehmen kann, nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen
- Vereinbarungen formfrei
- Mehr als nur begrenzter Auftrag (Reine Fluchtgemeinschaften nicht ausreichend).
- Weiterhin Kontakt von EzB zur PSB
- Bei Prüfung der Vereinbarung EzB – PSB ukrainisches Recht zu beachten,
- Einzelfallprüfung: Genau prüfen, da die Verneinung der Erziehungsberechtigung zu einer Trennung des möglicherweise traumatisierten Kindes von der Begleitperson führt.



Fallkonstellationen

- Begleitung von Familienangehörigen, Prüfung im Einzelfall
- Geschlossene Gruppen/Kinderheime sollten sich an die Anlauf - und Koordinierungsstelle des BMFSFJ wenden, die sich dann um geeignete Einrichtung kümmert
- Familiennahe Kinderheime, idR. Begleitet.
- Fluchthelfer, idR. Unbegleitet, Vereinbarung prüfen
- Dennoch Vormundschaftsbestellung für Anträge auf HzE u.a. prüfen und im Zweifelsfalle in die Wege leiten



Vorläufige Inobhutnahme § 42 a ff SGB VIII

- Vorläufige Inobhutnahme an dem Ort, an dem der MJ aufgegriffen wurde oder sich gemeldet hat.
- Entscheidung, ob MJ am Verteilungsverfahren Königsteiner Schlüssel teilnehmen soll, Prüfung Kindeswohl, Verwandte im Inland, Geschwister, Fluchtgemeinschaften, Gesundheitszustand
- Dann Verteilung, ansonsten Verbleib in der Einrichtung
- Prüfung der Sorgerechtssituation
- Erst nach endgültiger Verteilung Vormundbestellung zwingend, § 42 d Abs. 3, Satz 2, aber spätestens ein Monat nach Aufnahme
- Bis zur Bestellung eines Vormundes Vertretung durch das Jugendamt,



Ablehnung der Verteilung

- Gefährdung des Kindeswohls, auch anzunehmen, wenn durch Verteilung Trennung von wichtiger Bezugsperson
- Gesundheitszustand lässt Verteilung innerhalb von 14 Tage nicht zu
- Zusammenführung mit verwandter Person kurzfristig möglich
- Vierwochenfrist abgelaufen



Verteilung

- Verteilung nach Königsteiner Schlüssel, immer Prüfung, ob Verbleib im erstaufnehmenden Bundesland
- Gemeinsam mit Geschwistern, es sei den Kindeswohlgefährdung
- „Fluchtgemeinschaften“ sollen bestehen bleiben
- Beachtung von Beziehungen zu miteingereisten Erwachsenen
- Übergabe an die endgültige Inobhutnahmestelle



Altersfeststellung, 42f SGB VIII

- Inobhutnahme nur bei Minderjährigkeit möglich
- Altersfeststellung durch Prüfung von Ausweispapieren
- Wenn nicht ausreichend qualifizierte Inaugenscheinnahme
- Wenn Zweifel an der Minderjährigkeit ärztliche Untersuchung
- Zweifel als unbestimmter Rechtsbegriff voll nachprüfbar
- Im Zweifel minderjährig
- MJ hat Recht, sich durch einen Beistand unterstützen zu lassen.



Rechtsweg

- Bei Beendigung einer Inobhutnahme wegen (angeblicher) Volljährigkeit, kann man hiergegen Widerspruch einlegen oder klagen
- Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung, § 42 f Abs. 3 SGB VIII
- Minderjähriger prozeßfähig, wenn mindestens 15 Jahre, § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO iVm. 36 SGB I



Art und Weise der Unterbringung

- Bei **geeigneter** Person, Bereitschaftspflege, kann aber auch Nachbarn sein, Privatunterkünfte, u.a.
- Geeigneter Einrichtung, alle Einrichtungen, in denen auch 34 – er Hilfen durchgeführt werden
- Geeignete sonstige Wohnform



Geeignete Stelle

- Eine dem Kindeswohl entsprechende Entscheidung
- Möglich insbesondere auch Unterbringung mit Begleitpersonen, ggf. auch in Fluchtunterkünften
- Gemeinsame Unterbringung mit anderen geflüchteten Ukrainern, ggf. auch bei Gastfamilien



Widerspruch der Personensorgeberechtigten

- Herausgabe, andernfalls ggf. Entziehung Minderjähriger gem. § 235 StGB
- Wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, unverzügliche Anrufung des Familiengerichts (zuständig das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes)
- Wenn Eltern nicht erreichbar sind, ebenfalls unverzügliche Anrufung des FamG.
- Dann Klärung des Herausgabeanspruchs der Eltern gem. § 1632 BGB oder eben Beschränkung der Personensorge gem. § 1666 BGB
- Bis zur Entscheidung verbleibt MJ in der Einrichtung



Aufgaben der Inobhutnahme

- Krisenintervention, sozialpädagogische Betreuung und Klärungshilfe, Inobhutnahme als Schlüssel- und Drehscheibenfunktion
- Einstieg in die Hilfeplanung
- Schutz, Erziehung und Betreuung des jungen Menschen
- Bis zur Vormundschaftsbestellung über JA Personensorge aus; § 42 Abs 2 Satz 4 bis 6



Fall 2: K kommt aus der Ost – Ukraine. Er ist 14 Jahre alt. Seine Eltern haben eine Freundin der Familie gebeten, K mit nach Deutschland zu nehmen. K kennt die Freundin F schon lange und hat Vertrauen zu ihr. In Deutschland angekommen, leben beide vorübergehend bei einer Familie K in Kreuzberg. Die Räume sind beengt. Kontakt zu den Eltern besteht aktuell nicht mehr. K ist traumatisiert. Die Familie K nimmt Kontakt zum Jugendamt Friedrichshain – Kreuzberg auf. K soll geholfen werden. Aber:

Kann K alleine einen Antrag stellen?

Welches JA ist zuständig und

Welche Art von Hilfe könnte es geben?



Hilfen zur Erziehung

- Bei Erziehungsbedarf haben die PSB auch einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, gem. §§ 27 ff
- Der Erziehungsbedarf wird idR. durch selbst geflüchtete Betreuungsperson nicht gedeckt.
- Bei der Auswahl in der Regel stationärer Hilfen können auch Angebote mit gemeinsamer Unterbringung der Betreuungsperson geeignet sein
- Zustimmung des PSB erforderlich, ggf. abgeleitet durch Vollmachten des EzB, andernfalls Vormundschaft oder Pflegschaftsbestellung
- Örtlich zuständig in Berlin das JA in dessen Bezirk die Anspruchsberechtigten vor Antragstellung untergekommen sind (Rundschreiben SenBJF vom 25.03.2022)



Anspruchsinhaber*in

- Anspruchsinhaber der HzE (§ 27 ff) sind die Personensorgeberechtigten, die in unseren Fällen aber im Ausland leben.
- Aber HzE auf Grundlage des Haager Kinderschutzabkommens zu gewähren, Art 3 Buchst. e KSÜ, Schutzmaßnahmen umfassen erzieherische Hilfen
- Aber zumindest Einverständnis der PSB, bei gemeinsamer Sorge, das beider Eltern, HzE Angelegenheit von erheblicher Bedeutung iSd. § 1687 BGB; ggf. ist das Einverständnis des anderen Elternteils „familiengerichtlich“ zu ersetzen.
- Sind die Eltern nicht erreichbar, muss das Jugendamt ein Verfahren beim Familiengericht einleiten, Anordnung des Ruhens der elterlichen Sorge und dann Vormundschaftsbestellung
- Erziehungsberechtigung umfasst den Antrag auf HzE nicht



Vormundschaft

- Gibt es keine Möglichkeit ein Einverständnis der PSB einzuholen, muss die Bestellung eines Vormundes erfolgen.
- Spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Inobhutnahme
- Zunächst: Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge, gem. § 1674 Abs. 1 BGB
- Dann Anordnung der Vormundschaft nach § 1773 BGB.
- Möglich könnte auch ein Pflegschaft sein, Stärkung durch die Reform des Vormundschaftsrecht, ab 2023



Ruhen elterlicher Sorge

- Aufenthalt oder Verbleib der PSB unbekannt
- Physische Abwesenheit der Eltern nicht ausreichend, sofern guter Kontakt besteht
- Aber: Berücksichtigung, dass in der Ukraine lebende PSB mangels Sprach- und Rechtskenntnissen mit hiesigen Verhältnissen nicht vertraut ist
- Aufhebung der Entscheidung, wenn Hindernis wegfällt; § 1674 Abs. 2 BGB.



Bestellung Vormund/Vormünderin

- Vormünderin/Vormund muss volljährig sein
- Möglich sind Privatpersonen, Vereine, aber auch das Jugendamt
- Möglich ist es die Begleitperson als Vormund zu bestellen; möglicherweise ratsam
- Ansonsten ehrenamtliche Vormünder*innen, möglicherweise Muttersprachler*innen
- Vormünder*innen haben Beratungs- und Unterstützungsanspruch gegenüber dem JA, § 53 Abs. 2.



Privat untergebracht, ein Problem?

- Ohne Einwilligung des PSB nicht möglich, Inobhutnahme, ggf. mit Verbleib als geeignete Stelle
- Mit Einwilligung möglich, aber Pflegeerlaubnis, es sei denn
- HzE oder Eingliederungshilfe oder
- Verbleib bis acht Wochen



Eingliederungshilfe

- Anspruch auf Hilfen bei seelischer Behinderung durch das JA, u.a. bei einer posttraumatischen Belastungsstörung
- EGH aber auch bei körperlicher oder geistiger u.a. Behinderung möglich, aber: wegen § 100 SGB IX bei Menschen ohne dt. Pass und ohne Bleibeperspektive Ermessen; bzw. Verweis aufs AsylBlG.
- Hier Leistungen nach § 6 AsylBlG im Einzelfall,
- Es sei denn: Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz und besondere Bedürfnisse: UMAs und Personen, die Folter, Gewalt u.a. erlitten haben, § 6 Abs. 2 AsylBlg
- Bei einem Aufenthalt von 18 Monaten, Analogleistungen, § 2 AsylBlg, iVm mit SGB IX, es bleibt Ermessensleistung
- Zuständig ist hier das Sozialamt

